

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2011

Nr. 2011/397

Soziale Dienste: Rückerstattungspflicht bei Staatsbeiträgen an Alters- und Pflegeheime Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss vom 12. September 1984 wurde der Stiftung Altersheim St. Annahof, Solothurn, an die mit Fr. 2'244'150.00 veranschlagten Kosten für den Umbau und die Sanierung des Altersheimes an der Weberngasse 1 in Solothurn, aus allgemeinen Staatsmitteln ein Staatsbeitrag von maximal Fr. 737'825.00 bewilligt. Die Auszahlung dieser Leistungen wurde verbunden mit der Auflage, dass der Staatsbeitrag von Fr. 737'825.00 vollumfänglich zurückzuerstatten sei, wenn die Liegenschaft vor Ablauf von 25 Jahren seit der Schlusszahlung ihrer Zweckbestimmung entfremdet oder auf einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger übertragen wird.

Die Schlusszahlung in der Höhe von Fr. 19'410.00 erfolgte mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2897 vom 29. September 1987, was bedeutet, dass ab diesem Datum die Rückerstattungspflicht von 25 Jahren zu laufen begann.

Mit Schreiben vom 30. August 2010 teilte der Stiftungsrat St. Annahof, Solothurn, dem Amt für soziale Sicherheit mit, dass am 17. August 2009 in einer Stiftungsratssitzung beschlossen worden sei, das Altersheim per 31. März 2011 zu schliessen. Den Ausschlag für diesen Entscheid gaben folgende Gründe:

- Der Betrieb kann seit ein paar Jahren nicht mehr kostendeckend geführt werden.
- Die kantonalen Vorgaben bezüglich Grundangebot und Basisqualität verteuern den Betrieb und bedingen Investitionen und Ausgaben, die nicht mehr finanzierbar sind.
- Die SGV verlangt Brandschutzmassnahmen mit Kostenfolgen von rund Fr. 250'000.00, wofür ebenfalls kein Geld zur Verfügung steht.
- Das Amt für soziale Sicherheit wies die Stiftung bereits im Jahre 2009 in einem Schreiben auf die baulichen Mängel des Altersheimes hin und stellte fest, die Betriebsbewilligung laufe Ende August 2010 ab; gestützt auf das Gesuch des Stiftungsrates wurde die Bewilligung bis zum 31. März 2011 verlängert.
- Mit der Tertianum AG, die am 1. April 2011 auf der Sphinxmatte eine Seniorenresidenz eröffnen wird, konnte ein Vertrag abgeschlossen werden, welcher sicherstellt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner des St. Annahofes zu den Bedingungen, wie sie im St. Annahof gelten, in die Seniorenresidenz umziehen können. Auch die Angestellten erhalten

grundsätzlich einen Anstellungsvertrag, sofern sie den qualitativen Anforderungen genügen.

Bei einer ausserordentlichen unverschuldeten Schliessung gilt gemäss Amt für soziale Sicherheit folgender Grundsatz für die Rückzahlung:

- 1.1 In den ersten 10 Jahren alles
- 1.2 In den zweiten 10 Jahren die Hälfte
- 1.3 In den letzten 5 Jahren pro rata temporis, d.h. 1/25

2. **Beschluss**

- 2.1 Die Stiftung Altersheim St. Annahof, Solothurn, wird per 31. März 2011 geschlossen.
- 2.2 Die Stiftung Altersheim St. Annahof, Solothurn, wird verpflichtet, 1/25 des Staatsbeitrages von Fr. 2'244'150.00, d.h. **Fr. 29'513.00** dem Amt für soziale Sicherheit zurückzuerstatten. (Eine Rechnung wird zugestellt.)



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Stiftung Altersheim St. Annahof, Barfüssergasse 7, 4500 Solothurn
SAP-Pooling; mit der Bitte Rechnung zu stellen (Kto. 469 000 / 20 600)
Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (5); Ablage, RYS, HET
Aktuariat SOGEKO
Kantonale Ausgleichskasse
Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Mürgelistrasse 22, 4528
Zuchwil
santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7